

Telefon: 0 233-47544
Telefax: 0 233-47542

Zweitschrift

Referat für Gesundheit und Umwelt

SG Koordination Versorgung
und Pflege
RGU-GVO43

Übereinstimmung mit
Originalbeschluss geprüft

Am 13.10.16

D-HA II / VISP

Maier

Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München

Antrag Nr. 14-20 / A 01471 von Herrn Christian Müller, Frau Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Frau Verena Dietl, Frau Anne Hübner, Frau Simone Burger, Herrn Cumali Naz, Frau Birgit Volk
vom 22.10.15

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06798

Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 13.10.2016 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 01471 „Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München“ vom 22.10.2016
Inhalt	In der Stadtratsvorlage wird die Situation der zahnärztlichen Versorgung von Flüchtlingen und Menschen ohne Krankenversicherung in München dargestellt und bewertet. Hierbei wird sowohl auf die Regelversorgung durch niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Kliniken als auch auf die Realisierbarkeit von zahnärztlichen Sondermodellen eingegangen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	- / -
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none">1. Der Bericht über die zahnärztliche Versorgung von Flüchtlingen in München wird zur Kenntnis genommen.2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01471 „Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München“ vom 22.10.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Asylsuchende, Flüchtlinge, zahnärztliche Versorgung, Zahnärztinnen / Zahnärzte
Ortsangabe	- / -



**Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten
und AsylbewerberInnen in München**

Antrag Nr. 14-20 / A 01471 von Herrn Christian Müller, Frau Dr. Constanze Söllner-Schaar,
Frau Verena Dieltl, Frau Anne Hübner, Frau Simone Burger, Herrn Cumali Naz, Frau Birgit Volk
vom 22.10.15

4 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 13.10.2016 (SB)**
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
1. Ausgangslage	2
2. Medizinische Versorgung bei der Ankunft	2
3. Medizinische Versorgung während des Asylverfahrens	3
4. Medizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung	8
5. Situation der zahnärztlichen Versorgung in München	10
6. Stellungnahmen zum Stadtratsantrag	11
7. Rechtliche Erwägungen	12
8. Zusammenfassung	13
9. Fazit	16
II. Antrag der Referentin	17
III. Beschluss	18

I. Vortrag der Referentin

Mit dieser Beschlussvorlage wird der Stadtratsantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.10.2015 „Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München“ behandelt (Antrag Nr. 14-20 / A 01471, siehe Anlage 1). In diesem Stadtratsantrag werden das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Sozialreferat beauftragt, „einen zentralen Raum in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk Zahnmedizin

Bayern (HZB) einzurichten, um eine adäquate und zentrale zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und Asylsuchenden in München zu gewährleisten [...]“. Zur Behandlung des Antrages wurde eine Fristverlängerung gewährt.

1. Ausgangslage

Im Jahr 2015 wurden 1.091.894 Zugänge von Asylsuchenden nach Deutschland registriert. Die Hauptherkunftsländer waren Syrien (39%), Afghanistan (14%), Irak (11%), Albanien (6%) und Kosovo (3%). Dabei stieg die Anzahl der Asylsuchenden erst im letzten Drittel des Jahres 2015 sprunghaft an: 677.753 Menschen (62%) wurden von September bis Dezember 2015 registriert.¹

Auch wenn die Asylsuchenden auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels² auf alle Bundesländer verteilt werden, kamen die meisten von ihnen zunächst in Bayern und viele davon in München an. Das bedeutet, dass München vor allem im Herbst 2015 mit der Erstaufnahme und Erstversorgung von deutlich mehr Asylsuchenden konfrontiert war als letztlich in München geblieben sind: Im März 2016 lebten 9.130 Asylsuchende in Unterküften im Münchner Stadtgebiet, davon 1.227 in einer Erstaufnahmeeinrichtung sowie 7.903 in einer staatlichen oder städtischen Gemeinschaftsunterkunft. Zusätzlich lebten etwa 3.600 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in München, die sich entweder noch im Clearingverfahren befanden oder in Münchner Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht waren.³

2. Medizinische Versorgung bei der Ankunft

Die ersten Maßnahmen bei Asylsuchenden direkt nach ihrer Ankunft umfassen in Bayern neben der Registrierung, Erstversorgung und Weiterverteilung das freiwillige medizinische Erstscreening. Es wird allen Asylsuchenden direkt nach ihrer Ankunft angeboten und beinhaltet:

- Erhebung der Anamnese,
- orientierende körperliche Untersuchung,
- Messung der Körpertemperatur,
- medizinische Erstversorgung,
- Zuführung von akuten Fällen zu einer angemessenen ärztlichen Behandlung

1 Vgl.: Bundesministerium des Innern: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/01/asylantraege-dezember-2015.html> [Stand: 06.05.2016].

2 Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen. Der Anteil, den ein Land nach diesem Schlüssel tragen muss, richtet sich zu zwei Dritteln nach dem Steueraufkommen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl. Die Bezeichnung geht auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949 zurück, mit dem dieser Schlüssel zunächst zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Inzwischen geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus und regelt unter anderem auch die Erstverteilung von Asylsuchenden auf die Erstaufnahmeeinrichtung der einzelnen Länder.

3 Vgl.: Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Amt für Wohnen und Migration: Flüchtlinge in Münchner Unterküfte – Stand März 2016 (Interner Bericht).

Das Erstscreening wird im Ankunftscenter in der Maria-Probst-Straße durchgeführt. In den Herbstmonaten 2015 wurde diese Erstuntersuchung zusätzlich auch am Hauptbahnhof angeboten, um mit dem Zug ankommende Asylsuchende unmittelbar versorgen zu können. Werden im Rahmen des Erstscreenings Zahnschmerzen (z.B. aufgrund von Abszessen, Karies) geäußert, vermitteln die durchführenden Ärztinnen und Ärzte in die zahnärztliche Versorgung. In den Monaten Januar bis April 2016 wurde beim Erstscreening in 61 Fällen ein zahnärztlicher Befund erhoben (von circa 1.100 medizinischen Konsultationen insgesamt), zum Teil mit Weitervermittlung in eine zahnärztliche Praxis oder Klinik.⁴

3. Medizinische Versorgung während des Asylverfahrens

3.1 Asylsuchende in München

Asylsuchende, die ihr Asylverfahren in Bayern durchlaufen, werden zunächst in einer bayerischen Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Von dort erfolgt die Zuweisung an den tatsächlichen Aufnahmeort. Für Münchner Zahnärztinnen und Zahnärzte bedeutet dies, dass sie aktuell 9.130 geflüchtete Frauen, Männer und Kinder zusätzlich versorgen müssen, wovon 1.227 noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung und 7.903 in einer staatlichen oder städtischen Gemeinschaftsunterkunft wohnen, außerdem etwa 3.600 unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in Münchner Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

3.2 Medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Asylsuchende haben nach §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)⁵ Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung. Hierbei genießen sie, analog zu Mitgliedern der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung, eine freie Arztwahl.

Regelungen nach §1 AsylbLG

In § 1 AsylbLG sind die Leistungsberechtigten geregelt. Demnach sind folgende Personen leistungsberechtigt:

- mit Aufenthaltsgestattung nach Asylgesetz,
- Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
- Personen mit Aufenthaltserlaubnis,
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder

⁴ Zur Ermittlung der Daten wurde die Statistik des vom Referat für Gesundheit und Umwelt für das medizinische Erstscreening beauftragten Dienstes (Aicher Ambulanz Union) für den Zeitraum Januar bis April 2016 ausgewertet.

⁵ Vgl.: Asylbewerberleistungsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/asylbgl [Stand: 20.05.2016].

c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,

- Personen mit Duldung nach § 60 des Aufenthaltsgesetzes,
- Personen die vollziehbar ausreisepflichtig sind,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der unter den vorgenannten Punkten, ohne dass sie selbst die genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- Personen, die einen Folgeantrag nach § 71 Asylgesetz oder einen Zweitantrag nach § 71a Asylgesetz gestellt haben.

Für die oben genannten Personengruppen gilt in Bayern eine Rahmenvereinbarung zur zahnärztlichen Versorgung (Positivliste)⁶ zwischen dem Landkreis-, dem Städte- und Bezirketag sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB). Die zahnärztlichen Leistungen, die unstrittig hinsichtlich der Kostenübernahme durch die Leistungsträger sind, sind in einem eigenen Leistungskatalog (Rahmenvereinbarung) zwischen der KZVB und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) abgestimmt worden. Für diese zahnärztlichen Leistungen müssen durch die Zahnärztinnen und Zahnärzte keine gesonderten Genehmigungen eingeholt werden. Die KZVB hat in einem Rundschreiben vom 23.09.2015 alle Zahnärztinnen und Zahnärzte darüber informiert.⁷

Alle im oben genannten Verzeichnis nicht gelisteten zahnärztlichen Leistungen können nur in Ausnahmefällen erbracht werden und bedürfen insbesondere einer vorherigen Genehmigung des zuständigen Leistungsträgers. Im Stadtgebiet München ist dies das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, das bei Bedarf ein amtszahnärztliches Gutachten durch das Referat für Gesundheit und Umwelt einholt. Damit ist der bayerische Leistungskatalog nicht generell beschränkt.

Die Behandlung erfolgt nach Vorlage eines Behandlungsscheins, der bei Bedarf und eigens für die zahnärztliche Behandlung von der zuständigen Sachbearbeitung für die Asylbewerberin oder den Asylbewerber ausgestellt wird. Asylsuchende, die in der Erstaufnahmeeinrichtung Bayernkaserne oder deren Dependence Funkkaserne untergebracht sind, erhalten diese Behandlungsscheine direkt in der Bayernkaserne, auf deren Gelände (Haus 39) eine Außenstelle des Sozialreferats, Amt für Wohnen und Migration, für die Leistungsgewährung eingerichtet wurde. Asylsuchende, die in anderen Dependancen der Bayernkaserne oder in einer (staatlichen oder städtischen) Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, erhalten die Behandlungsscheine im

⁶ Vgl.: KZVB: Leistungsverzeichnis für die Leistungsberechtigten nach § 1 AsylbLG: www.kzvb.de [Stand: 17.05.2016].

⁷ Vgl.: KZVB: FAQs Zahnmedizinische Behandlung von Asylbewerbern in Bayern: www.kzvb.de/zahnarztpraxis/asyl [Stand: 17.05.2016].

Amt für Wohnen und Migration in der Franziskanerstraße.

Mit dem Behandlungsschein rechnet die Zahnärztin / der Zahnarzt die Behandlung mit der KZVB ab, welche wiederum mit dem Sozialreferat abrechnet. Auf dem Wege der Kostenerstattung von Leistungen nach dem AsylbLG werden die Aufwendungen für die zahnärztliche Behandlung der Landeshauptstadt München schließlich vom Freistaat Bayern erstattet.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben zunächst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII sind hierbei vorrangig (§ 8 Abs. 1 AsylbLG). Die medizinische Leistungen werden daher aufgrund des SGB VIII gewährt. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß Art. 7, 8 AufnG durch die Regierung von Oberbayern an die jeweiligen Leistungsträger. Der Zahnbehandlungsschein wird in diesem Fall vom örtlichen Jugendhilfeträger ausgestellt. Sobald sie in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung aufgenommen wurden, erhalten sie eine Krankenversicherungskarte und sind in Bezug auf die Inanspruchnahme medizinischer Leistungen Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung im Wesentlichen gleichgestellt.

Im Quartal IV / 2015 hat das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, insgesamt 1.692 Zahnbehandlungsscheine abgerechnet. Hier sind auch die Zahnbehandlungsscheine für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die noch nicht in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht waren, erfasst.

Regelungen nach § 2 AsylbLG

Eine besondere Bedeutung kommt dem § 2 des AsylbLG zu, der in 2015 geändert wurde. Die Neuregelung sieht vor, dass Leistungsberechtigte nach 15 Monaten Aufenthalt ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet und sofern sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, regelmäßig Leistungen analog SGB XII erhalten können. Die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind weiterhin formal leistungsberechtigt nach AsylbLG, aber es werden die einschlägigen Vorschriften des SGB XII analog auf sie angewandt.

Für diese Leistungsberechtigten gilt, dass sie zwar nicht gesetzlich versichert sind, aber Krankenhilfe nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, wie Leistungsberechtigte nach dem SGB XII auch (§ 264 Abs. 2 SGB V). Das bedeutet, dass sie ein Wahlrecht in Bezug auf die Krankenkasse haben, dass sie eine Krankenversicherungskarte erhalten und dass die Krankenbehandlung von ihrer Krankenkasse übernommen wird (§ 264 Abs. 2-4 SGB V). Es entfällt also auch die

Notwendigkeit der Ausgabe eines Behandlungsscheins durch das Amt für Wohnen und Migration vor der zahnärztlichen Behandlung. Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung entstehen, werden ihnen zuzüglich einer Verwaltungspauschale von den für die Hilfe zuständigen Leistungsträgern vierteljährlich erstattet. Auch hier greift die Kostenerstattung von Leistungen nach dem AsylbLG, so dass die Aufwendungen für die zahnärztliche Behandlung letztendlich vom Freistaat Bayern getragen werden.

Im Ergebnis sind diese so genannten Analogleistungsberechtigten dem Personenkreis der gesetzlich Krankenversicherten im Wesentlichen gleichgestellt.

3.3 Zuständigkeiten für die medizinische Versorgung

Die KZVB weist darauf hin, dass der grundsätzliche Sicherstellungsauftrag nicht bei der KZVB liege, sondern bei den zuständigen Behörden. Daraus folge, dass Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte keiner Behandlungspflicht von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 1 AsylbLG unterliegen. Die Behandlung von Notfällen und akuten Schmerzfällen gehöre jedoch zu den berufsrechtlichen und berufsethischen Pflichten einer jeden Zahnärztin und eines jeden Zahnarztes.⁸

Nach § 11 Abs. 2 der Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl) ist die Landeshauptstadt München als kreisfreie Gemeinde für die Durchführung des AsylbLG in München und damit auch für die Sicherstellung der zahnmedizinischen Versorgung zuständig. Diese Aufgabe der Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in München nehmen das Sozialreferat und das Referat für Gesundheit und Umwelt gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wahr.

Für die Gewährung von Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sowie für die Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG in entsprechender Anwendung des SGB XII ist die Landeshauptstadt München als örtlicher Träger zuständig (§§ 14 und 17 DV Asyl). Die Zuständigkeit der Landeshauptstadt München als örtlicher Träger gilt unabhängig davon, ob sich die jeweilige Leistungsempfängerin / der jeweilige Leistungsempfänger in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer (staatlichen oder dezentralen) Gemeinschaftsunterkunft aufhält.

3.4 Vor-Ort-Angebote im Rahmen der medizinischen Versorgung

Bei der Schaffung von Vor-Ort-Angeboten muss zwischen der Situation in Erstaufnahmeeinrichtungen und in Gemeinschaftsunterkünften unterschieden werden.

⁸ Vgl.: KZVB: FAQs Zahnmedizinische Behandlung von Asylbewerbern in Bayern: www.kzvb.de/zahnarztpraxis/asyl [Stand: 17.05.2016].

In Erstaufnahmeeinrichtungen befinden sich die Menschen nur relativ kurze Zeit, so dass sich eine Integration in das lokale Gesundheitsversorgungssystem als schwierig darstellt. In Gemeinschaftsunterkünften ist die Verweildauer wesentlich länger, weshalb die Integration in das lokale Gesundheitsversorgungssystem hier im Vordergrund steht. Unabhängig davon, dass München insgesamt als ärztlich gut versorgtes Gebiet gilt, können große Gemeinschaftsunterkünfte in Stadtteilen mit einer geringeren Ärztedichte zu Versorgungsengpässen führen. Deshalb wurden für den Bereich der Erstaufnahme und für einzelne große Gemeinschaftsunterkünfte Vor-Ort-Angebote geschaffen: Der Verein zur medizinischen Versorgung von Flüchtlingen, Asylsuchenden und deren Kindern e.V. (REFUDOCS) betreibt eine ärztliche Facharztpraxis auf dem Gelände der ehemaligen Bayernkaserne (Erstaufnahme). Dieses Angebot wird von der Regierung von Oberbayern organisiert und finanziert. Gleichzeitig fanden fachärztliche Sprechstunden der REFUDOCS in der dezentralen kommunalen Unterkunft in der Karlstraße statt. Auch dieses Modell konnte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung von Oberbayern bzw. des Sozialministeriums realisiert werden. Bei dem Angebot in der Karlstraße handelt es sich um ein zeitlich befristetes Modell, das aufgrund des hohen Zugangs an Asylsuchenden im Herbst 2015 als notwendig erachtet wurde, um insbesondere die noch nicht registrierten Flüchtlinge zu versorgen, die einen akuten medizinischen Bedarf haben. Die Unterkunft in der Karlstraße ist mittlerweile geschlossen. Da das Angebot jedoch vor Ort gut angenommen wurde, ist das Sozialreferat bestrebt, das Angebot an einem anderen Standort fortzuführen. Die entsprechenden Verhandlungen mit allen Beteiligten laufen derzeit.

Ebenso verhält es sich mit Ärztegemeinschaften, die in Dependancen der Bayernkaserne Sprechstunden anbieten (z.B. Unterkunft am Moosfeld, Mac-Graw-Kaserne). In allen Fällen wurde eine Vereinbarung mit der Regierung von Oberbayern bzw. dem Sozialministerium getroffen. Zusätzlich ermöglicht das Sozialreferat in einigen Erstaufnahmeeinrichtungen und in einigen großen Gemeinschaftsunterkünften Behandlungsräume für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die dort Außensprechstunden anbieten können.

Allerdings betreffen all diese Modelle ausschließlich die ärztliche und nicht die zahnärztliche Versorgung. Dies ist vor allem dem Umstand geschuldet, dass selbst kleinere Eingriffe im Rahmen der zahnärztlichen Schmerzbehandlung eine bestimmte technische Ausstattung und ein bestimmtes Instrumentarium benötigen. Dafür wären in den Unterkünften gesonderte Zahnbehandlungsräume mit entsprechender Ausstattung zu schaffen, die ohne erheblichen räumlichen und finanziellen Aufwand nicht zu realisieren sind. Für die Erstellung der Stadtratsvorlage wurde eine Übersicht

der zu veranschlagenden Aufwendungen und Kosten erstellt (siehe Anlage 2). Auch wegen der hohen Kosten und der im Verhältnis dazu geringen Bedarfsschätzung (61 Konsultationen von Januar 2016 bis April 2016 im Rahmen des Ersts Screenings) sind bislang keine zahnärztlichen Vor-Ort-Angebote für Asylbewerberinnen und Asylbewerber geschaffen worden.

4. Medizinische Versorgung von Menschen ohne Krankenversicherung

Der Stadtratsantrag der SPD-Stadtratsfraktion thematisiert neben den Asylsuchenden noch einen zweiten Personenkreis, nämlich Menschen ohne Krankenversicherung. Bei ihnen handelt es sich um eine heterogene Gruppe von Deutschen und Angehörigen anderer europäischer sowie außereuropäischer Staaten, davon ein kleiner Teil ohne regulären Aufenthalt in Deutschland. Die genaue Anzahl von Menschen ohne Krankenversicherung in München ist nicht bekannt. Es wird geschätzt, dass in Deutschland etwa 77.500 Menschen ohne Krankenversicherung leben.⁹ Wie viele Menschen in München betroffen sind, kann nicht verlässlich angegeben werden. Ausgehend von den Zahlen, welche die Münchner Anlaufstellen ohne Krankenversicherung melden, kann jedoch geschätzt werden, dass in München mindestens 870 Menschen ohne Krankenversicherung leben.¹⁰

Menschen ohne Krankenversicherung haben, anders als Asylsuchende, keinen Zugang zur medizinischen Versorgung, es sei denn, sie bezahlen die erbrachten Leistungen selbst. Dies ist ihnen aber meistens nicht möglich, denn viele von ihnen leben in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen oder in Armut. Folglich erhalten Ärztinnen und Ärzte, die Menschen ohne Krankenversicherung behandeln, in der Regel kein Honorar für die Behandlung, selbst wenn sie eine Privatrechnung an die Patientin / den Patienten ausstellen. Die Behandlung von Asylsuchenden im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes können sie hingegen mit dem zuständigen Leistungsträger außerhalb ihres Budgets abrechnen.

Um die Situation für Menschen ohne Krankenversicherung zu verbessern, wurden in München vor inzwischen über zehn Jahren die oben genannten Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung Malteser Migranten Medizin (Malteser Hilfsdienst e.V.) und open.med (Ärzte der Welt e.V.) gegründet. Beide Anlaufstellen werden von der Landeshauptstadt München finanziell unterstützt und es bestehen

⁹ Vgl.: Heidelberger Kommentar Arztrecht Krankenhausrecht Medizinrecht: www.hk-akm.de/news/77.500-menschen-in-deutschland-ohne-krankenversicherung [Stand: 20.05.2016]. Der Kommentar bezieht sich hier auf eine Meldung des Informationsdienstes Heute im Bundestag (hib) vom 01.07.2015.

¹⁰ Die Anlaufstelle open.med (Ärzte der Welt e.V.) führte im Jahr 2015 insgesamt 1.179 medizinische Konsultationen durch. Es wurden 464 Patientinnen und Patienten behandelt. Die Anlaufstelle Malteser Migranten Medizin (Malteser Hilfsdienst e.V.) führte 1.014 medizinische Konsultationen durch, erfasst aber die Anzahl der behandelten Patientinnen und Patienten nicht. Wenn man die Zahl der durchschnittlichen medizinischen Konsultationen pro Person (2,5) bei open.med als Faktor auch für die Malteser Migranten Medizin anwendet, ergeben sich dort etwa 405 behandelte Patientinnen und Patienten: insgesamt 869 Personen bei beiden Anlaufstellen zusammen.

kooperative Bezüge. Im Jahr 2015 führten die Anlaufstellen gemeinsam insgesamt 2.193 medizinische Konsultationen durch. Die meisten Patientinnen und Patienten stammen derzeit aus Mitgliedsstaaten der europäischen Union und zwar vor allem aus Bulgarien und Rumänien.

Die Anlaufstellen bieten auch zahnärztliche Behandlungen an. In den Räumen der Malteser Migranten Medizin ist seit Dezember 2011 die im Antrag erwähnte Zahnarztpraxis des Hilfswerks Zahnmedizin Bayern e.V. (HZB) tätig. Sie betreibt eine eigene zahnärztliche Sprechstunde für nicht-versicherte Patientinnen und Patienten. Im Jahr 2015 dominierten die Schmerzbehandlungen bei Zahnbeschwerden: 50% aller medizinischen Konsultationen der Malteser Migranten Medizin fanden in der zahnmedizinischen Sprechstunde statt.

Die Anlaufstelle open.med kooperiert mit niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten, an die sie gezielt Patientinnen und Patienten der allgemeinen Sprechstunde vermittelt. Nach Angabe von open.med wurde im Jahr 2015 jedoch nur 17 Mal die Diagnose Zahnschmerzen, Zahnentzündung oder Karies gestellt. Die Anlaufstelle vermittelte lediglich neun Patientinnen und Patienten an niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte. Allerdings werden viele Patientinnen und Patienten in eine zahnärztliche Untersuchung vermittelt, bevor sie die allgemeine Sprechstunde von open.med wahrnehmen, die meisten davon in die zahnärztliche Sprechstunde der Malteser Migranten Medizin.

Bei beiden Modellen arbeiten die Zahnärztinnen und Zahnärzte unentgeltlich.

Beide Anlaufstellen werden auch von Flüchtlingen aufgesucht; open.med jedoch sehr selten (etwa zwei Personen pro Monat). Die Malteser Migranten Medizin berichtet, dass die zahnärztliche Sprechstunde, die zwei Mal pro Woche stattfindet, immer auch von Flüchtlingen aufgesucht werde. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versuchten zwar, diese an niedergelassene Praxen zu vermitteln, doch falle es den ehrenamtlich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten schwer, Menschen mit Schmerzen abzuweisen, so dass einzelne Notfälle behandelt würden. Da Asylsuchende, wie oben dargestellt, grundsätzlich einen finanzierten Zugang zur zahnärztlichen Versorgung haben, sollte die Integration in das bestehende zahnärztliche Gesundheitsversorgungssystem auch Vorrang haben. Ehrenamtliches Engagement, falls erforderlich, sollte sich nicht auf die zahnärztliche Tätigkeit selbst, sondern auf die Inanspruchnahme der Leistungen und folglich auf die Hinführung zum Gesundheitsversorgungssystem beziehen.

Im Falle der nicht-versicherten Patientinnen und Patienten würde aus Sicht des Referats für Gesundheit und Umwelt eine gesetzliche Möglichkeit für die Absicherung im Krankheitsfall auch für diesen Personenkreis die beste Lösung sein. Da eine solche Absicherung derzeit aber nicht gegeben ist, kann der Einsatz der Ärztinnen und Ärzte, die sich für die Malteser Migranten Medizin und für open.med ehrenamtlich engagieren, nicht genug gewürdigt werden. Auch vor diesem Hintergrund unterstützt die Landeshauptstadt München die Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung.

Aufgrund der verschiedenen Anspruchsberechtigungen der beschriebenen Personengruppe empfiehlt das Referat für Gesundheit und Umwelt unterschiedliche Vorgehensweisen zur Verbesserung der Versorgung.

5. Situation der zahnärztlichen Versorgung in München

Die zahnärztliche Versorgung der Münchner Einwohnerinnen und Einwohner ist im Vergleich mit anderen Kommunen als sehr gut zu bezeichnen. In der Landeshauptstadt München arbeiten etwa 2.000 niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte mit einem großen Versorgungs- und Leistungsspektrum. Darüber hinaus stehen mit den Universitätskliniken zwei weitere Anlaufstellen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zur Verfügung: die Zahnklinik der Ludwig-Maximilians-Universität und die Klinik für Zahn-, Mund- und Kiefer-Chirurgie der Technischen Universität München. Quantitativ betrachtet gibt es in München somit ausreichend zahnärztliche Ressourcen, um die Versorgung auch der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in München sicherzustellen. Folglich hält auch die KZVB die Versorgung durch die in München niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte grundsätzlich für gesichert. Als Problem wird jedoch die Verteilung der Asylsuchenden auf die zahnärztlichen Praxen im Stadtgebiet betrachtet. Hier müssten nach Auffassung der KZVB die Behörden noch enger mit den Flüchtlingsunterkünften zusammenarbeiten.¹¹ In einer gemeinsamen Sitzung am 06.11.2015 formulierten die beiden Vertreter der KZVB entsprechend auch den Wunsch, dass die Landeshauptstadt München hier eine koordinierende Funktion einnehme. Hintergrund für dieses Anliegen war die Situation im Herbst 2015, als zahlreiche Asylsuchende in München ankamen und eine relativ hohe Anzahl zur zahnärztlichen Behandlung an einige wenige Praxen in der Nähe des Hauptbahnhofs und an die oben genannte Praxis der Malteser Migranten Medizin vermittelt wurden. Die Position der KZVB sowohl zur Sicherung der zahnärztlichen Versorgung durch niedergelassene zahnärztliche Praxen als auch zum Wunsch nach einer koordinierenden Funktion der Landeshauptstadt München wurde im Sommer 2016 im Rahmen der Abstimmung der vorliegenden Stadtratsvorlage erneut bestätigt.

¹¹ Vgl.: Stellungnahme der KZVB vom 17.11.2015 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

6. Stellungnahmen zum Stadtratsantrag

Zum Stadtratsantrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.10.2015 „Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München“ (Antrag Nr. 14-20 / A 01471, siehe Anlage 1) haben die Regierung von Oberbayern, die KZVB und die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) wie folgt Stellung genommen:

Die **Regierung von Oberbayern** sieht keine fachliche Veranlassung für ein Tätigwerden. Dies begründet sie damit, dass Asylbewerberinnen und Asylbewerber grundsätzlich am allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot teilnehmen und ein Recht auf freie Arztwahl haben. Die zahnmedizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sei derzeit in ausreichendem Maße sichergestellt. Auch unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Integration werde die Übernahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in die Regelversorgung angestrebt: *„Eine Zusammenfassung der Behandlungen von Menschen, für die ein Finanzierungsrahmen für medizinische Leistungen bereitsteht (Asylbewerber) mit Behandlungen von Menschen ohne Papiere ist aus rechtlichen Gründen nicht darstellbar. Dem Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 22.10.2016 kann daher in dieser Form nicht entsprochen werden. Aktuell ist die zahnmedizinische Versorgung von Asylbewerbern ausreichend. Im Umfeld von bereits bestehenden Gemeinschaftsunterkünften kann grundsätzlich eine gute zahnmedizinische Versorgung in ausreichendem Maße gewährleistet werden.“*¹²

Zur Implementierung von ärztlichen Sondermodellen teilte die Regierung von Oberbayern außerdem mit: *„Darüber hinaus gibt es nur für den Bereich der Erstaufnahme eine Sonderregelung für die kurative Versorgung von Asylbewerbern. In diesem Fall werden von der Regierung von Oberbayern Ärzteteams mit der Durchführung einer ärztlichen Grundversorgung direkt in den Erstaufnahmeeinrichtungen beauftragt. Zahnmedizinische Grundversorgung in den Erstaufnahmeeinrichtungen wird nicht angeboten, da die Versorgung durch niedergelassene Zahnärzte ausreichend ist.“*¹³

Auch die **KZVB** ist der Ansicht, dass in München aufgrund der vorgenannten vertraglichen Vereinbarung die zahnmedizinische Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern durch die in München niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten grundsätzlich gesichert ist. Zum Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V. (HZB) als möglichen Betreiber einer zahnärztlichen Praxis für Asylsuchende führt sie aus:

¹² Vgl.: Stellungnahme der Regierung von Oberbayern in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) vom 04.03.2016 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

¹³ Vgl.: Mitteilung der Regierung von Oberbayern am 21.04.2016 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

„Da nach der abgeschlossenen Rahmenvereinbarung ausschließlich zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassene Leistungserbringer Leistungen für Asylbewerber erbringen können, wären Tätigkeiten des HZB hiervon ausgeschlossen. Das HZB ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der an der vertragszahnärztlichen Versorgung selbst nicht teilnehmen kann. Wie sich aus § 95 Abs. 2 SGB V ergibt, kann eine Zulassung lediglich einzelnen Vertragszahnärzten bzw. medizinischen Versorgungszentren erteilt werden.“¹⁴ Wie oben dargestellt, wird jedoch die fehlende gleichmäßige Verteilung von Asylsuchenden auf die zahnärztlichen Praxen als Problem angesehen. Die KZVB schlägt eine noch engere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden mit den Flüchtlingsunterkünften vor.¹⁵

Die **BLZK** bestätigt sowohl die grundsätzliche Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung von Asylsuchenden und Nicht-Versicherten in München, als auch das Ausschließen der HZB als Träger einer entsprechenden Praxis.¹⁶

7. Rechtliche Erwägungen

Die ambulante ärztliche und auch die zahnärztliche Versorgung wird in der Regel durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erbracht (§ 75 SGB V). In Deutschland haben die in kassenärztlichen Vereinigungen zusammengeschlossenen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte die Zuständigkeit für die ambulante medizinische Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Patientinnen und Patienten haben grundsätzlich die freie Wahl unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärztinnen, Ärzten und Einrichtungen (§ 76 SGB V). Dies gilt in dem oben skizzierten Rahmen auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG.

In Anbetracht des insgesamt austarierten und gesetzlich detailliert geregelten Gesundheitssystems sowie der durch das AsylbLG determinierten Teilhabe von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern an der medizinischen Versorgung kann ein Tätigwerden der Landeshauptstadt München als Kommune allenfalls als Ultima Ratio rechtlich zulässig sein, also dann, wenn eine hinreichende Versorgung anderweitig nicht sichergestellt ist. Da nach Ansicht sämtlicher Beteiligter eine ausreichende zahnmedizinische Versorgung erfolgt, liegt diese Voraussetzung indes derzeit nicht vor.

14 Vgl.: Stellungnahme KZVB vom 17.11.2015, bestätigt am 19.04.2016 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

15 Vgl.: Stellungnahme KZVB vom 17.11.2015, bestätigt am 19.04.2016 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

16 Vgl.: Stellungnahme der BLZK vom 18.11.2015 (Internes Dokument, liegt dem Referat für Gesundheit und Umwelt vor).

8. Zusammenfassung

8.1 Ergebnisse zum Stadtratsantrag

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion schlägt vor, mit kommunalen Mitteln und außerhalb des zahnärztlichen Regelversorgungssystems Räumlichkeiten für eine eigene Zahnarztnotfallpraxis für die Behandlung von Asylsuchenden und Menschen ohne Krankenversicherung bereitzustellen. Begründet wird die Notwendigkeit mit dem hohen Bedarf an zahnärztlichen Behandlungsmöglichkeiten in München durch die Flüchtlinge, der die vorhandenen Kapazitäten des bestehenden Systems übersteige. Auch werden die unter Umständen schwierigen Begleitumstände der Behandlung als Grund für eine eigene zahnärztliche Praxis ausschließlich für Asylsuchende und Menschen ohne Krankenversicherung genannt.

Hierzu wird zusammenfassend ausgeführt:

- Die zahnärztliche Versorgung von Asylsuchenden wird von allen zuständigen Institutionen (Regierung von Oberbayern, Landeshauptstadt München, KZVB, BLZK) grundsätzlich als durch die zahnärztliche Regelversorgung gewährleistet betrachtet.
- Ein zahnärztliches Sondermodell mit Honorierung der zahnärztlichen Leistung außerhalb des zahnärztlichen Regelsystems, wie die im Antrag vorgeschlagene zahnärztliche Praxis ausschließlich für Asylsuchende (mit dem HZB als Träger), bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales. Diese würde derzeit nicht erteilt werden, siehe die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern. Ein solches Modell würde deshalb aller Voraussicht nach zu einer unmittelbaren Tragung von Personal- und Sachkosten durch die Landeshauptstadt München führen.
- Das HZB kann als gemeinnütziger Verein nicht als niedergelassene Praxis innerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung tätig werden. Auch eine Praxis mit der Landeshauptstadt München als kommunaler Träger lässt sich derzeit nicht realisieren, da die Regelversorgung in der Lage ist, den Bedarf zu decken.
- Als Problem wird die nicht gleichmäßige Verteilung von Asylsuchenden auf die niedergelassenen zahnärztlichen Praxen angesehen. Kommunikationsprobleme und andere im Antrag genannten Barrieren für die zahnärztliche Behandlung stellen zudem eine besondere Herausforderung für die Zahnärztinnen und Zahnärzte dar. Hier sind Maßnahmen zur Unterstützung der zahnärztlichen Praxen in Bezug auf sprachliche und interkulturelle Barrieren als auch zur Unterstützung der Asylsuchenden in Bezug auf die Hinführung zum Gesundheitssystem gleichermaßen erforderlich.
- Menschen ohne Krankenversicherung sind auf Sondermodelle zur kostenlosen medizinischen Behandlung (auch zahnärztlichen Behandlung) angewiesen,

wenn sie nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen. Dafür stehen in München derzeit zwei Anlaufstellen für Menschen ohne Krankenversicherung zur Verfügung.

Um diese Herausforderungen anzugehen, wurden von den Beteiligten folgende Unterstützungsangebote eingerichtet:

8.2 Maßnahmen der zahnärztlichen Landesvertretungen

Auf der Internetseite der KZVB¹⁷ sind häufig gestellte Fragen (FAQs) zur zahnmedizinischen Behandlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Bayern zusammengestellt. Außerdem können das Leistungsverzeichnis (Positivliste) für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie mehrsprachige Anamnesebögen und Patientenbögen abgerufen werden.

Auf der Internetseite der Bundeszahnärztekammer (BZAEK)¹⁸ stehen weitere Informationen zum kostenlosen Download zur Verfügung, z.B. ein Informationsblatt zur zahnärztlichen Behandlung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, Informationsblätter zur Zahngesundheit in 15 Sprachen, ein Piktogrammheft „Kommunikation ohne Worte“ für die Zahnarztpraxis sowie zahlreiche fremdsprachige Formulare (Patienteninformation, Anamnesebögen und Fragebögen für Notfallbehandlungen).

Zusätzlich stehen die zahnärztlichen Landesvertretungen sowohl für ihre Mitglieder als auch für die zuständigen Behörden für Fragen zur Verfügung.

8.3 Maßnahmen des Sozialreferats

Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte werden durch ein Schreiben des Sozialreferats / Amt für Wohnen und Migration informiert, sobald im Stadtbezirk ihrer Praxis eine größere Unterkunft für Flüchtlinge eröffnet (siehe Anlage 3). Darin werden neben dem gesetzlich möglichen Behandlungsumfang auch die Abrechnungsmodalitäten und die Besonderheiten des Behandlungsscheins erläutert. Außerdem enthält das Schreiben Informationen zur Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie die Angabe von Kontaktdaten bei weiteren Fragen zur zahnärztlichen Versorgung im Einzelfall.

8.4 Maßnahmen des Referats für Gesundheit und Umwelt

Im Referat für Gesundheit und Umwelt wurde ein eigenes Sachgebiet unter ärztlicher Leitung für die Gesundheitsvorsorge in Münchner Erstaufnahmeeinrichtungen und

¹⁷ Vgl.: KZVB: www.kzvb.de/zahnarztpraxis/asyl [Stand: 20.05.2016].

¹⁸ Vgl.: BZAEK: www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/behandlung-von-asylbewerbern.html [Stand: 20.05.2016].

Gemeinschaftsunterkünften eingerichtet. Diesem gehören Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern und Fachkräfte der Krankenpflege für ältere Kinder und Erwachsene an und bieten in den Erstaufnahmeeinrichtungen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge aufsuchende Beratung und Unterstützung an. Sie bilden auf diese Weise eine niederschwellige Brücke zu Angeboten der gesundheitsbezogenen Regelversorgung und in das soziale Hilfesystem. Dabei wird bei Bedarf selbstverständlich auch in eine zahnärztliche Versorgung vermittelt. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern stehen für die Beratung Dolmetscherdienste zur Verfügung.

Kinder in Kindertagesstätten und schulpflichtige Kinder werden nach § 21 SGB V durch die Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit (LAGZ Bayern) bzw. das Referat für Gesundheit und Umwelt mit zahngesundheitlicher Motivation und Instruktion erreicht. Darüber hinaus nehmen sie in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horten) am Kariesprophylaxe-Programm des Referats für Gesundheit und Umwelt teil, erlernen und praktizieren dort die altersgemäße richtige Zahnpflege.

Darüber hinaus hat das Referat für Gesundheit und Umwelt eine Handreichung zur zahnärztlichen Versorgung von Flüchtlingen erstellt (siehe Anlage 4). Sie informiert über alle wesentlichen Besonderheiten der zahnärztlichen Versorgung von Asylsuchenden. Über die Internetseite www.muenchen.de/fluechtlinge sowie über die Internetseite www.kzvb.de der KZVB kann die Handreichung abgerufen oder als Druckexemplar beim Referat für Gesundheit und Umwelt bestellt werden.

Zur Verbreitung muttersprachlicher Informationen zum deutschen Gesundheitssystem und auch zur zahnärztlichen Versorgung wurden im Rahmen des Projektes MiMi (Mit Migranten für Migranten) 2015 / 2016 neue interkulturelle Gesundheitsmediatorinnen und Gesundheitsmediatoren ausgebildet. Diese informieren ihre Landsleute in der jeweiligen Sprache und häufig direkt in den Communities (z.B. Vereinen, Moscheen) über das deutsche Gesundheitssystem und andere Themen der Gesundheit. Der zahnärztlichen Versorgung wurde ein eigenes Modul gewidmet. Das Referat für Gesundheit und Umwelt hat diese Schulung finanziell und logistisch sowie durch die Bereitstellung von Referentinnen und Referenten unterstützt. Es wurde bei der Zusammenstellung der Schulungsgruppe darauf geachtet, dass viele Sprachen vertreten sind, die aktuell von Flüchtlingen gesprochen werden. Mit den 25 neuen interkulturellen Gesundheitsmediatorinnen und Gesundheitsmediatoren steht seit März 2016 ein Pool von 50 Mediatorinnen und Mediatoren zur Verfügung.

9. Fazit

Im Ergebnis stehen ausreichend Angebote von Zahnärztinnen und Zahnärzten in München zur Verfügung. Alle zuständigen Institutionen (Regierung von Oberbayern, KZVB, BLZK), als auch das Referat für Gesundheit und Umwelt und das Sozialreferat sehen keinen Bedarf in der Einrichtung eines zahnärztlichen Sondermodells für Asylsuchende. Ziel ist die Integration der Flüchtlinge in das zahnärztliche Regelversorgungssystem.

Die Landesvertretungen sehen hierbei jedoch ungelöste Schwierigkeiten. Sie nennen vor allem die gleichmäßigere Verteilung von Schmerzpatientinnen und Schmerzpatienten auf das Angebot des zahnärztlichen Regelversorgungssystems als auch die oft schwierigen Bedingungen für die zahnärztliche Behandlung (Sprachbarrieren etc.) als gewichtige Herausforderungen. Die behandelnden Zahnärztinnen und Zahnärzte sehen außerdem als Problem, dass vereinbarte Termine teilweise von Seiten der Asylsuchenden nicht eingehalten wurden bzw. nicht eingehalten werden konnten.

Es ist jedoch anzunehmen, dass diese Schwierigkeiten vor allem im Bereich der Erstaufnahme entstehen. In den Erstaufnahmeeinrichtungen leben Flüchtlinge, die gerade erst in München angekommen sind und denen es schwer fällt, sich im deutschen Gesundheitswesen zu orientieren. Mit Blick auf die im Moment jedoch rückläufigen Zahlen neu aufgenommener Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist davon auszugehen, dass die geäußerten Probleme der Zahnärztinnen und Zahnärzte weniger werden. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer kann davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an Assistenz abnimmt. Darüber hinaus sollten Asylsuchende mit längerer Aufenthaltszeit in München eigenverantwortlich ihre gesundheitliche Versorgung wahrnehmen.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt ist weiterhin bemüht, Barrieren bei der Zugänglichkeit abzubauen und Orientierung für Asylsuchende im deutschen Gesundheitssystem zu schaffen. Unterstützung und Aufklärung werden grundsätzlich für die Asylsuchenden durch die aufsuchenden Dienste in den Unterkünften angeboten. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Asylsozialdienste werden kontinuierlich seitens des Referates für Gesundheit und Umwelt Schulungen zu medizinischen Themen angeboten.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, der Regierung von Oberbayern, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns und der Bayerischen Landeszahnärztekammer abgestimmt.

Das Sozialreferat stimmt der Beschlussvorlage zu. Ergänzungen des Sozialreferats wurden eingefügt. Die Regierung von Oberbayern stimmt der Beschlussvorlage ebenfalls zu. Alle Änderungswünsche der Regierung von Oberbayern wurden berücksichtigt. Die Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayern und die Bayerische Landes Zahnärztekammer stimmen der Beschlussvorlage zu.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, das Sozialreferat, das Direktorium (Migrationsbeirat), die Regierung von Oberbayern, die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, die Bayerische Landes Zahnärztekammer sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bericht über die zahnärztliche Versorgung von Flüchtlingen in München wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 01471 „Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München“ vom 22.10.2015 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

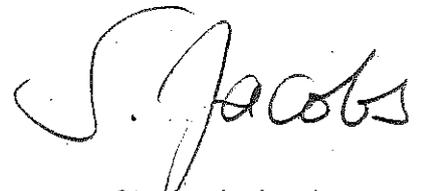
~~nach Antrag~~ *Verlag in den nächsten Ausschuss.*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin


2. Ober-/Bürgermeister


Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I, mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion ■ Rathaus ■ 80313 München

Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Christian Müller
Dr. Constanze Söllner-Schaar
Verena Dietl
Anne Hübner
Simone Burger
Cumali Naz
Birgit Volk

Stadtratsmitglieder

München, den 22.10.2015

Zahnärztliche Versorgung von Nicht-Versicherten und AsylbewerberInnen in München

Antrag

Sozialreferat und RGU werden beauftragt, einen zentralen Raum in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk Zahnmedizin Bayern (HZB) einzurichten, um eine adäquate und zentrale zahnärztliche Notversorgung von Nicht-Versicherten und Asylsuchenden in München zu gewährleisten. Den Betrieb übernimmt das HZB.

Begründung:

Die gegenwärtig und wohl auch künftig hohe Zahl von Asylsuchenden übersteigt deutlich das derzeitige vorhandene Angebot an Zahnbehandlungsmöglichkeiten für Schmerzpatienten im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Dies gilt vor allem für Hilfesuchende in der Erstaufnahme und ihren Dependancen.

Für einzelne, häufig frequentierte Zahnarztpraxen wie z.B. AllDent am Hauptbahnhof oder die LMU-Zahnklinik in der Goethestrasse ist die Belastungsgrenze mittlerweile deutlich überschritten. Die Behandlung von Asylbewerbern stellt das Personal von Zahnarztpraxen vor zusätzliche Herausforderungen, da z.B. Identitätsnachweise fehlen und die Kommunikation aufgrund mangelnder Dolmetscher schwierig bis unmöglich ist. Dazu kommt der oft unklare Gesundheitsstatus der Patienten. Aufgrund dieser Tatsachen stellt eine zentrale Versorgungsmöglichkeit nur für Asylbewerber und Nicht-Versicherte die für alle Beteiligten effizienteste und unkomplizierteste Lösung dar. Vorstellbar wäre eine Notfallzahnarztpraxis mit eigenen Räumlichkeiten, betrieben vom HZB.

gez.

Christian Müller
Dr. Constanze Söllner-Schaar
Verena Dietl
Anne Hübner
Simone Burger
Cumali Naz
Birgit Volk
Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 089-23392627, Fax: 089-23324599
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



Anlage 2

Stand: 31.03.2016

Einrichtung von Zahnarztpraxis-Räumen für die Schmerzbehandlung von Asylsuchenden und Nicht-Versicherten

Im Folgenden zeigen wir eine Liste der notwendigen Einrichtung und der dafür erforderlichen Investitionen für die zahnärztliche Schmerzbehandlung bzw. Erstbehandlung von Patientinnen und Patienten (auch Kindern).

Die weitergehenden Behandlungen, insbesondere

- zahnärztliche Prothetik (mit Prothesen, Kronen, Brücken usw.),
- Parodontal-Behandlungen
- umfangreiche chirurgische Behandlungen
- kieferorthopädische Behandlungen

bedürfen einer zusätzlichen spezifischen Praxis-Ausstattung, auf die hier bewusst nicht eingegangen wird.

Für die nach der Schmerzbehandlung ggf. notwendige Weiterbehandlung stehen in der Landeshauptstadt München nahezu Eintausend Zahnarztpraxen mit ihrem großen Versorgungs- und Leistungsspektrum zu Verfügung, zudem auch die Zahnklinik der LMU und die Klinik für Zahn-, Mund- und Kiefer-Chirurgie der TUM im Klinikum rechts der Isar.

Wichtige Informationen zu der Liste:

- Die nachfolgend aufgelisteten Punkte erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.
- Die geschätzten Kosten-Angaben (es handelt sich um Neuanschaffungs-Preise) sind nur eine grobe Schätzung der Minimal-Preise. Mehrausgaben sind möglich.
- Von Privat-Personen könnten manche Einrichtungs- und Behandlungs-Gegenstände auch gebraucht und folglich preisgünstiger erworben werden.
Dieser Weg geht jedoch nicht bei der LHM, da von der LHM die kommunalen Vorgaben, z.B. Gewährleistungs-RILI und die Ausschreibungs-RILI (Vergabe-Verfahren) eingehalten werden müssen.

In der Liste nicht enthalten sind die Installations- und Montagekosten der Handwerker (Elektrik und Sanitär, Malerarbeiten), auch für die PC- und Telekommunikations-Ausstattung: Sie addieren sich dazu.

Innenausstattung Räume

geschätzte Kosten (in €, inkl. MwSt.):

- Empfangsbereich mit Theke, Schreibtisch und Stühlen	2.500
- Wartebereich (Tisch, Stühle)	1.500
- Verwaltung (PC-Ausstattung, Telekommunikation, Patientenkartei)	6.000
- Abschließbare Verwaltungsschränke und Register-Schränke (Datenschutz)	4.000
- Lagerraum: Material-Regale und einfache Laborgeräte für kleines Praxis-Labor der Zahnärzte (z.B. für provisorische Reparaturen von gebrochenen Prothesen)	2.000
- Abrechnungs-Software	3.000
- externe Festplatten (zur Datensicherung)	500
	<hr/>
	19.500

Behandlungs-Raum

- Behandlungs-Einheit: Mit Leuchte, Schwebearm-Tray zur Instrumentenablage, mit Kart für Turbinen, Luftbläser. Mit Wasseranschluss, Absauganlage	25.000
- 2 Arbeits-Hocker (für Zahnarzt und Assistenz)	1.100
- Dentale Arbeits-Sideboards und -schränke, PC-Ausstattung, Schreibtisch	5.000
- diverse Turbinen, Bohrer (Winkelstücke, Handstücke)	17.000
- Zahnstein-Behandlungsgeräte, Ultraschall- und Airflow-Geräte	2.000
- Amalgam-Abscheider Gerät	6.000
- Luft-Kompressor (im Spezial-Schrank oder im Keller installiert)	6.000
- Röntgengerät; filmbasiertes Rö. mit Einzelbild-Entwicklungsgerät	8.000
- Sachverständigen-Prüfung des Röntgengeräts	1.000
	<hr/>
	71.100

Sterilisation und Hygiene

- Sterilisator	7.000
- Thermodesinfektor	7.000
- Instrumentenpflege, Siegelgerät (Sterilgut-Verpackung)	2.000
- Seifen- und Desinfektions-Spender plus -Lösungen	300
- Ultraschall-Reinigungsgerät	2.000
- Desinfektionswannen u.ä., für Instrumente etc.	300
	<hr/>
	18.600

Zahnärztliche Instrumente und Kleingeräte zur Behandlung

- Spiegel, Sonden, Pinzetten usw.	2.000
- Küretten, Scaler, Stopf-Instrumente, Spatel, Scheren	2.000
- Zangen (Mehrfach-Sets, für „kleine Chirurgie“ → Extraktionen!)	5.500
- verschiedene Bohrer, Fräsen, ...	1.500
- Abdruck-Löffel	500
- Kapselmischer	500
- Polymerisations-Lampe	1.000
- Vitalitätstest-Gerät	100
- Endodontie-Instrumente (Wurzelbehandlungs-Feilen etc.)	1.000
- Röntgenschutz: Röntgen-Schürze und -Schild (2 Größen: Erw. / Kind)	900
	<hr/>
	15.000

Behandlungs-Materialien (Verbrauchs-Material)

- Injektionsmaterial (Einmal-Spritzen, -Kanülen)	500
- Anästhetika	1.500
- Einweg-Skalpelle, Nahtmaterial, usw.	500
- Füllungsmaterialien: Amalgam, Composite, provis. Füllungsmat.	2.000
- Kofferdam-Sets (Spanngummi)	1.500
- Abdruckmaterialien (Alginat,...)	500
- diverse Spezial-Medikamente (zur Blutstillung, Tamponade,...)	1.000
- Einweg-Materialien: Watterollen, Tupfer, Absaugkanülen, usw.	500
	<hr/>
	8.000

Weitere Verbrauchs-Materialien

- Einweghandschuhe, Mundschutz, Einmal-Handtücher, Patientenumhänge	400
- Filme und Entwicklerflüssigkeiten für filmbasiertes Röntgen	400
- Karteikarten (Dokumentation)	400
- Dokumentationsunterlagen für Röntgen und für Sterilisatoren	200
	<hr/>
	1.400

Summe der geschätzten Kosten insgesamt (inkl. MwSt.): **133.600 €**

Ein digitales Panorama-Röntgengerät kostet zusätzlich: ca. 25.000 €



Landeshauptstadt München, Sozialreferat
Franziskanerstr. 8, 81669 München

Fachbereich Hilfen nach
Asylbewerberleistungsgesetz
S-III-MF/A

Franziskanerstr. 8
81669 München
Telefon: 089 233-40758
Telefax: 089 233-989 40758
Dienstgebäude:
Franziskanerstr. 8

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

04.11.2015

Infoschreiben zur zahnärztlichen Versorgung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Nähe Ihrer Zahnarztpraxis zu einer bestehenden Unterkunft/neu eröffneten
Unterkunft, besteht die Möglichkeit, dass in Ihrer Praxis Bewohnerinnen/Bewohner dieser
Einrichtung bei Ihnen vorstellig werden.

Für diesen Fall möchten wir Sie über Grundsätzliches zur zahnmedizinischen Behandlung im
Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) informieren.

Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, benötigen für den Zahnarztbesuch
einen Zahnbehandlungsschein, den sie sich vor der anstehenden Behandlung bei der
zuständigen Sachbearbeitung abholen können.

Umfang der medizinischen Leistungen:

- Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung
mit Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur
Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gemäß § 4
AsylbLG.
- Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen
Gründen unaufschiebbar ist. Diese Leistungen müssen jedoch vor Inanspruchnahme
im Amt für Wohnen und Migration beantragt werden.
- Die KZVB hat in Zusammenarbeit mit dem StMAS eine Positivliste bzgl. der nach § 4
AsylbLG abrechenbaren Leistungen entwickelt. Diese finden Sie auf der Homepage
der KZVB <https://www.kzvb.de/kzvb/>

Abrechnung und Besonderheit des Behandlungsscheins:

- Der Zahnbehandlungsschein ist grundsätzlich für ein Quartal gültig.

- Überweisungen sind mit diesem Schein leider nicht möglich. Sollten Sie die Hinzuziehung eines Facharztes / einer Fachärztin für notwendig erachten stellen Sie eine Überweisung aus. Der Patient / die Patientin kann dann unter Vorlage dieser Überweisung bei der zuständigen Sachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration einen weiteren Zahnbehandlungsschein erhalten.
- Sie rechnen diesen Zahnbehandlungsschein wie gewohnt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern (KZVB) ab. Diese übernimmt die Abrechnung mit dem Sozialreferat.

Verständigungsschwierigkeiten mit der Patientin / dem Patienten:

Ist für die Anamnese und Behandlung Ihres Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die Hinzuziehung einer Dolmetscherin / eines Dolmetscher dringend geboten, so kann in diesem Fall eine Dolmetscherin / ein Dolmetscher vom Amt für Wohnen und Migration gestellt werden.

Wir weisen daraufhin, dass von Seiten der KZVB Anamnese- und Patientenbögen in verschiedenen Sprachen abrufbar sind und diese vorrangig genutzt werden sollten. Diese finden Sie ebenfalls auf kzvb.de/asyl.

Zur Hinzuziehung einer Dolmetscherin/eines Dolmetschers ist folgendes Verfahren dringend einzuhalten:

- Sie bescheinigen formlos das die Hinzuziehung einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers dringend erforderlich ist.
- Sie vermerken den Termin, wann Ihre Patientin / Ihr Patient wieder in Ihrer Praxis erscheinen muss.
- Sie vermerken die Anschrift Ihre Praxis.
- Ihre Patientin / Ihr Patient beantragt nun bei der zuständigen Sachbearbeitung im Amt für Wohnen und Migration die Bereitstellung eines Dolmetschers.
- Im Notfall wenden Sie sich bitte an die Koordinationsstelle für Sprachmittlerdienste
....., Telefon 089/ 233 – 40615 oder Telefon 233 – 40665 .

Für weitere Fragen zur zahnärztlichen Versorgung wenden Sie sich bitte schriftlich an unser Gruppenpostfach s3-m-fsa-steuerung.soz@muenchen.de.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



Handreichung zur zahnärztlichen Versorgung von Flüchtlingen in München

Rund 10.000 Flüchtlinge leben hier in München. Vermehrt benötigen diese eine medizinische Behandlung; entsprechend suchen Flüchtlinge auch Zahnarztpraxen auf. Jedoch bestehen dort häufig Unklarheiten bezüglich rechtlicher Situation, Abrechnungsmodalitäten und im Umgang mit sprachlichen Barrieren. Zusammenfassend werden in der Handreichung die regulären gesundheitlichen Untersuchungen, Abläufe und gesetzlichen Grundlagen erläutert. Darüber hinaus sind im letzten Absatz Kontaktadressen aufgelistet.

Bei der Beschreibung der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen muss unterschieden werden zwischen medizinischen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren und der allgemeinen medizinischen Versorgung inklusive der zahnärztlichen Versorgung, die Flüchtlingen im Krankheitsfall und für Vorsorgeleistungen zur Verfügung stehen. Im Folgenden wird auf beide Bereiche eingegangen.

Medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Asylverfahren:

Flüchtlinge, die nach München kommen, erhalten unabhängig von der allgemeinen medizinischen Versorgung, die ihnen im Krankheitsfall zur Verfügung steht, zwei medizinische Untersuchungen, die sich aus ihrem Status als neu ankommender Flüchtling ableiten:

1. Erstscreening:

Das Erstscreening ist freiwillig, es wird allen Flüchtlingen angeboten, bevor sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden. Die Untersuchung wird fast zu 100 % angenommen. Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach den geäußerten Beschwerden, zum Beispiel auch Zahnschmerzen. Grundsätzlich wird bei allen Flüchtlingen Fieber gemessen und auf Anzeichen einer akuten Infektionskrankheit untersucht.

Das Erstscreening wird im Auftrag des Referats für Gesundheit und Umwelt durchgeführt.

2. Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG):

Für Asylsuchende, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, ist gemäß § 62 AsylG eine ärztliche Untersuchung verpflichtend. Die Untersuchung soll spätestens am dritten Tag nach der Aufnahme der Asylsuchenden in die Einrichtung erfolgen. Sie umfasst nach den Ausführungsbestimmungen für Bayern:

- > eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit
- > eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane,

- > eine Blutuntersuchung auf Hepatitis B sowie HIV I und II (ab dem 16. Lebensjahr)

Das örtliche zuständige Gesundheitsamt untersucht alle registrierten Asylsuchenden auf die oben genannten Krankheiten. Sollte eine solche diagnostiziert werden, sorgt es auch für die Durchführung einer entsprechenden Behandlung. Wird in diesem Zusammenhang der Befund einer nicht meldepflichtigen Krankheit bei einer Patientin oder einem Patienten erstellt, so wird sie oder er informiert, und es wird eine medizinische Behandlung empfohlen. Die Gesundheitsuntersuchung beinhaltet prinzipiell nicht die Überprüfung des Zahnstatus. Werden jedoch akute Beschwerden geäußert, wird an eine Zahnärztin, einen Zahnarzt weitervermittelt.

Allgemeine medizinische Versorgung von Flüchtlingen:

Flüchtlinge haben auf Grundlage der §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) grundsätzlich Zugang zur allgemeinen medizinischen Versorgung. Die Leistungen umfassen die ärztliche und zahnärztliche Versorgung bei akuter Krankheit bzw. akutem Behandlungsbedarf und sonstige zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Behandlungen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) hat in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) eine Positivliste erstellt, die mögliche, abrechenbare Leistungen enthält. Weitere Informationen: <http://dateien.kzvb.de/leistungsverzeichnis.pdf>

Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur im Einzelfall möglich, soweit diese aus medizinischer Sicht unaufschiebbar ist. Nicht gelistete Leistungen können nur in Ausnahmefällen erbracht werden und bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den hierfür zuständigen Leistungsträger. Im Stadtgebiet München ist dies das Sozialreferat / Amt für Wohnen und Migration, das bei Bedarf ein amtszahnärztliches Gutachten durch das Referat für Gesundheit und Umwelt einholt.

Auch benötigte Medikamente sowie bestimmte Vorsorgeleistungen sind über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben zunächst keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII sind hierbei vorrangig (§ 8 Abs. 1 AsylbLG). Die medizinischen Leistungen werden daher aufgrund des SGB VIII gewährt. Die Kostenerstattung erfolgt gemäß Art. 7, 8 AufnG durch die Regierung von Oberbayern an die jeweiligen Leistungsträger.

Mit dem München Pass können auch Asylbewerberinnen, Asylbewerber im Rahmen der Medikamentenhilfe in ausgewählten Apotheken vergünstigte, nicht verschreibungspflichtige, Medikamente kaufen. Weitere Informationen im Internet:
<http://www.muenchen.de/medikamentenilfe>.

Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, benötigen einen speziellen Behandlungsschein, der in der Regel vor der anstehenden Behandlung bei der zuständigen Sachbearbeiterin, dem zuständigen Sachbearbeiter abgeholt wird. Die behandelnde Zahnärztin, der behandelnde Zahnarzt rechnet wie gewohnt über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) ab (siehe Vermerk auf dem Behandlungsschein). Diese übernimmt die Abrechnung nach § 4 Abs. 3 S. 2 AsylbLG mit dem Sozialreferat. Die abrechenbaren Leistungen sind entsprechend des Bundeseinheitlichen Bewertungsmaßstabes (BEMA) festgelegt.

Das Amt für Wohnen und Migration stellt, falls erforderlich, für Zahnarztbesuche Dolmetscherinnen, Dolmetscher zur Verfügung. Die behandelnde Zahnärztin, der behandelnde Zahnarzt muss dafür vorab bestätigen, dass die Hinzuziehung einer Dolmetscherin, eines Dolmetschers erforderlich ist und angeben, um welche Sprache es sich handelt und wann der Termin wo stattfindet. Dies ist natürlich meist nur möglich, wenn die Patientin, der Patient vorab bekannt ist. Die Anforderung des Dolmetschers, der Dolmetscherin erfolgt über die zuständige Sachbearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Niedergelassene Zahnärztinnen, Zahnärzte werden durch ein Schreiben des Sozialreferats / Amt für Wohnen und Migration informiert, sobald im Stadtbezirk ihrer Praxis eine größere Unterkunft für Flüchtlinge eröffnet. Mit diesem Schreiben werden auch die Abrechnungsmodalitäten erläutert.

Dies betrifft Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden sowie Personen, die im Besitz einer Duldung sind.¹⁾

In der Kooperation aller zuständigen und verantwortlichen Akteure des Gesundheitswesens muss eine angemessene allgemeine medizinische, zahnmedizinische Versorgung von Flüchtlingen sichergestellt und zugänglich gestaltet werden.

Im Referat für Gesundheit und Umwelt gibt es neben der Fachstelle Migration und Gesundheit ein eigenes Sachgebiet unter ärztlicher Leitung, welches die Gesundheitsvorsorge in Münchner Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Fokus hat. Beim Referat für Gesundheit und Umwelt beschäftigte Familienhebammen, Kinderkrankenschwestern und Fachkräfte der Krankenpflege für ältere Kinder und Erwachsene gehören diesem Sachgebiet an und bieten in den Erstaufnahmeeinrichtungen, deren Dependancen sowie in den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge aufsuchende Beratung und Unterstützung an. Sie bilden auf diese Weise eine niederschwellige Brücke zu Angeboten der gesundheitsbezogenen Regelversorgung und in das soziale Hilfesystem. Dabei wird insbesondere auch auf die Vermittlung zu Zahnärztinnen, Zahnärzten hingewiesen. Kinder in Kindertagesstätten und schulpflichtige Kinder nehmen darüber hinaus am Kariesprophylaxeprogramm des Referats für Gesundheit und Umwelt teil.

Weitere Informationen:

Internetseite der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB):

<https://www.kzvb.de/zahnarztpraxis/asyl/>

- > FAQs zur zahnmedizinischen Behandlung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern in Bayern (hier wird auch zum Infektionsschutz Stellung genommen)
- > das Leistungsverzeichnis (Positivliste) für Asylbewerberinnen, Asylbewerber
- > Mehrsprachige Anamnesebögen und Patientenbögen

Internetseite der Bundeszahnärztekammer:

<http://www.bzaek.de/fuer-zahnaerzte/behandlung-von-asylbewerbern.html>

- > Informationsblatt zur zahnärztlichen Behandlung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern
- > ein Piktogrammheft „Kommunikation ohne Worte“ für die Zahnarztpraxis zum kostenlosen Download
- > zahlreiche fremdsprachige Formulare u.a. Patienteninformation, Anamnesebögen und Fragebögen für Notfallbehandlungen
- > Informationsblätter zur Zahngesundheit in 15 Sprachen

Wichtige Telefonnummern:

Für allgemeine Fragen zur Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen:

Fachstelle Migration und Gesundheit, Hauptabteilung Gesundheitsvorsorge,
Referat für Gesundheit und Umwelt
Tel. 089 / 2 33 - 4 79 28

Fragen zur Abrechnung zahnärztlicher Leistungen im Stadtgebiet München:
Amt für Wohnen und Migration, Sozialreferat
Tel. 089 / 2 33 - 4 07 64

Fragen an die zahnärztlichen Landesvertretungen:
Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB)
Tel. 089 / 72 40 10

Bundeszahnärztekammer, Tel. +49 / 3 04 00 05 – 0

¹⁾ In den Gemeinschaftsunterkünften leben zusätzlich Personen, die sich schon lange in Deutschland aufhalten, mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und 4b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie § 25 Abs. 5 AufenthG. Diese Personen sind leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch II (für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG entsteht der Leistungsanspruch auf Sozialgesetzbuch II Leistungen erst dann, wenn die Aussetzung der Abschiebung länger als 18 Monate zurückliegt.). Mit einer Leistungsgewährung nach dem Sozialgesetzbuch II haben sie den gleichen Zugang zu medizinischen, zahnmedizinischen Leistungen wie alle Menschen, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind. Dies basiert auf dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung, wie er im Sozialgesetzbuch V geregelt ist.

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
Bayerstr. 28a
80335 München

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, das mit dem Blauen Engel ausgezeichnet ist.

Stand: August 2016